

Gesellschaftsvertrag

der

Medizinisches Versorgungszentrum Krankenhaus Bad Cannstatt gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma "Medizinisches Versorgungszentrum Krankenhaus Bad Cannstatt gemeinnützige GmbH".
2. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft nimmt im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Landeshauptstadt Stuttgart Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und hierbei insbesondere die kassenärztliche und privatärztliche ambulante Patientenversorgung wahr.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen und fördern. Das Unternehmen kann sich an weiteren dem Geschäftszweck dienenden Einrichtungen und Unternehmen beteiligen, mit diesen kooperieren oder solche Unternehmen errichten, erwerben, pachten oder veräußern.

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 SGB V.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn es handelt sich um Gewinnanteile und Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 2 AO.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die gezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00
(i. W. Euro fünfundzwanzigtausend).

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sowie jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen hiervon sowie die Teilung oder Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer wird durch Aufsichtsratsbeschluss bestellt und wieder abberufen. Abweichend von Satz 1 kann der Geschäftsführer auch durch den Gesellschafterbeschluss bestellt werden. Der Geschäftsführer wird jeweils auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig, jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf der laufenden Amtszeit. Der Aufsichtsrat legt die Anstellungsbedingungen des Geschäftsführers fest.
3. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftervertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie seines Anstellungsvertrags in eigener Verantwortung. Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat gilt § 90 Aktiengesetz sinngemäß.
4. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein.
5. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB teilweise oder insgesamt befreien.

§ 8 Organisation des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern besteht, die von der Landeshauptstadt Stuttgart entsandt werden. Die §§ 105, 116, 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

Die Landeshauptstadt Stuttgart bestellt sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats durch Entsendung. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist berechtigt, die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit wieder abzurufen.

2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Entsendung. Sie endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Neubestellung für weitere Amtsperioden ist möglich.

Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart sind, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied der Verwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart oder Beschäftigte des Eigenbetriebes Klinikum sind, endet mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Landeshauptstadt Stuttgart.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt jedes Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
4. Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, bestellt die Landeshauptstadt Stuttgart für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied.
5. Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats festsetzen.
6. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. § 107 Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben (§ 109 Abs. 3 AktG). Für die ermächtigten Personen gelten §§ 93, 116 AktG entsprechend. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass es ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt (Stimmvollmacht), oder dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lässt (Stimmbotschaft).
2. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter abgegeben.

3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Eine Beschlussfassung mittels einfachen Brief, Telefax, auf anderem schriftlichen Wege oder per E-Mail ist zulässig, wenn kein Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tag der Absendung der Aufforderung an gerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Soweit in diesem Vertrag oder im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Kann eine Beschlussfassung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die persönlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitglieds des Aufsichtsrats haben oder in anderer Weise für das Mitglied einen Interessenkonflikt begründen, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand ausgeschlossen. In Zweifelsfällen beschließt hierüber der Aufsichtsrat ohne das betroffene Mitglied.
7. Sitzungen des Aufsichtsrats sind unverzüglich abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn der Vorsitzende oder drei der Aufsichtsratsmitglieder oder der Geschäftsführer dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; sie sollen mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten werden.
8. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens 10 Tagen vor der Sitzung übersandt werden. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied ausdrücklich widerspricht.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt.
10. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

11. Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil, soweit nicht der Aufsichtsrat bzw. seine Ausschüsse im Einzelfall eine anderweitige Entscheidung treffen. Mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden können im Einzelfall weitere Personen zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen zugelassen werden.

§ 10 Kompetenzen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, ändern oder aufheben.
2. Geschäfte und Rechtshandlungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie insbesondere solche, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, darf die Geschäftsführung nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.

Dazu zählen vor allem:

- a) Die Beschlussfassung über Grundsätze der Geschäftsziele nach § 2 dieses Vertrags und alle konzeptionellen Entscheidungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Gesellschaftszweck haben, sofern sie mit den Gesellschaftern abgestimmt sind;
- b) Abschluss, Änderung und Aufhebung der Gesellschaftsverträge von Beteiligungsunternehmen;
- c) Aufstellung und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Marketingplans. Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn dadurch das Ergebnis des Wirtschaftsplans voraussichtlich nicht gefährdet wird, über Abweichungen ist der Aufsichtsrat zeitnah zu informieren.

Bei wesentlichen Änderungen, die geeignet sind, das laufende oder künftige Ergebnis nachhaltig zu beeinträchtigen, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen;

- d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen, soweit hierfür nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan ausdrücklich vorgesehen;
- f) Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungswert im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt;

- g) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmen hinausgehen;
- h) Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht ausschließlich zum Zwecke der Anlage flüssiger Mittel erfolgt, ab einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag;
- i) Eingehung von Eventualverpflichtungen für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
- j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
- k) Abschluss sowie wesentliche Änderungen, Kündigungen und Aufhebungen von Anstellungsverträgen mit Prokuristen und Generalbevollmächtigten;
- l) Bestellung und Widerruf von Organmitgliedern von Beteiligungsunternehmen;
- m) Abschluss der Anstellungsverträge mit Organmitgliedern von Beteiligungsunternehmen sowie wesentliche Änderungen und Kündigungen von solchen Anstellungsverträgen;
- n) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Angestellten, die vergleichbar die Entgeltgruppe 15 TVöD bzw. Entgeltgruppe IV TV Ärzte/VKA überschreiten, soweit es sich nicht um vorübergehend beschäftigte Angestellte als Aushilfskräfte bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten handelt;
- o) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Dienstleistungs-, Geschäftsbesorgungs-, Werk-, Beratungsverträgen und ähnlichen Verträgen, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Gesamtwert übersteigen;
- p) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte und Vertragsabschlüsse über den normalen Geschäftsverlauf hinaus, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Jahreswert oder eine von diesem zu bestimmende Laufzeit überschreiten;
- q) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung sonstiger Verträge, die über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Gesellschaft hinausgehen;
- r) Führung von Rechtsstreiten, Abschluss und Ablehnung von Vergleichen und der Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit sie im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigen;
- s) Gewährung oder Annahme von unentgeltlichen Zuwendungen und Gewährung von Sponsoringleistungen oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt;
- t) Wahrnehmung sämtlicher Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen, insbesondere der Ausübung des Stimmrechts;

- u) Einführung, Änderung, Kündigung oder Aufhebung einer allgemeinen Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung;
 - v) sonstige Geschäfte und Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.
3. Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit dem oder den Geschäftsführern sowie der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern. Er entscheidet über alle nicht im Dienstvertrag geregelten persönlichen Angelegenheiten des Geschäftsführers. Er beschließt außerdem über die Genehmigung des Stellenplanes für die Beschäftigten mit Ausnahme der Aushilfskräfte.
 4. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung im Voraus ermächtigen, einzelne oder eine bestimmte Gruppe von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen.
 5. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind in der Regel im Aufsichtsrat vorzubereiten.
 6. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
 7. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung über Art, Zeitpunkt und Inhalt der Ausübung von Gesellschafterrechten bei Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft jederzeit beliebige Weisungen erteilen.
 8. Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Gegenstand der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sind insbesondere
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;

- c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrags, einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung;
 - f) die Zustimmung zur Aufnahme von Gesellschaftern;
 - g) der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Ergebnisübernahme- oder sonstigen Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 AktG;
 - h) die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - j) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen, sofern das im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - k) die Zustimmung zur Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sowie zu jeder sonstigen Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon;
 - l) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschaftsversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - m) Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung.
3. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 4. Jede 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen werden von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter oder von diesen autorisierten Personen (welche sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht legitimieren) vertreten.
 5. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt.
 6. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.
 7. Beschlussfassungen der Gesellschafter können auch außerhalb von Sitzungen durch einfachen Brief, Telefax oder auf anderem schriftlichen Wege erfolgen, wenn kein Gesellschafter dieser Abstimmungsform widerspricht. Die Aufforderung zu einer solchen

Abstimmung ist unter Mitteilung eines genau formulierten Vorschlags an die Gesellschafter zu richten. Die Gesellschafter haben binnen zwei Wochen oder einer von dem Geschäftsführer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Tun sie dies nicht, so ist dies als Ablehnung der Beschlussfassung zu werten.

8. Innerhalb der gesetzlichen Fristen findet in jedem Geschäftsjahr die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers zu beschließen und der Abschlussprüfer zu wählen ist. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - b) auf Verlangen der Gesellschafter;
 - c) auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder der Mehrheit seiner Mitglieder.
9. Die Einladung mit der Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen für die Gesellschafterversammlung sollen den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung durch die Geschäftsführung übersandt werden. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren. Eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn kein Gesellschafter ausdrücklich widerspricht.
10. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine Neuversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Wiederholungsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
11. Ist die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß erfolgt oder ein Beschlussgegenstand in der Tagesordnung nicht aufgeführt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
12. Die Gesellschafterversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Ergebnisse der Versammlung anzugeben. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt. Über Beschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst wurden, ist unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. In allen Fällen ist den Gesellschaftern und der Geschäftsführung eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 12 Leitender Arzt

Die Gesellschaft benennt einen der bei ihr angestellten und von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zur ambulanten ärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzte zum Leitenden Arzt des Medizinischen Versorgungszentrums. Der Leitende Arzt trägt die medizinische Gesamtverantwortung und ist in dieser Aufgabenstellung nicht weisungsgebunden.

§ 13 Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht.
2. Ferner ist eine fünfjährige Finanzplanung (mittelfristiger Erfolgs- und Vermögensplan) zu erstellen.
3. Für den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind sinngemäß die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Der Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplans ist möglichst frühzeitig den Gesellschaftern zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch die Geschäftsführung mit ihnen abzustimmen. Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschafts- und des Finanzplans zur Festsetzung dem Aufsichtsrat vorzulegen und nach der Beschlussfassung des Aufsichtsrats den Gesellschaftern zu übersenden.
5. Der Wirtschaftsplan ist durch einen Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder wenn von den Ausgaben und Einnahmen des Vermögensplans in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den

von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem die Prüfung abgeschlossen und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt ist. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen über den Jahresabschluss teil.
3. Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern zuzusenden. Der Aufsichtsrat unterrichtet die Gesellschafter über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
4. Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 4 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung nach Abs. 4 auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Grundsätze des Haushaltsrechts

1. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.
2. Der Landeshauptstadt Stuttgart und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg werden die Befugnisse gemäß § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Stuttgart die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 16 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart“ und - soweit gesetzlich vorgeschrieben - im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschafterbeschluss kann Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung von einem bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
2. Die Ausführungen und Bestimmungen der Public Corporate Governance für die Landeshauptstadt Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung sind für die Gesellschaft, die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung maßgebend.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt, soweit dem Treu und Glauben nicht zwingend entgegenstehen. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.